

Betriebsordnung der öffentlichen Eissportanlagen der Stadt Zürich

Sehr geehrte Gäste

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in unseren Sportanlagen wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in den Eissportanlagen einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb freundlicherweise die Hinweise unseres Personals und diese Betriebsordnung. Bitte nehmen Sie Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. Gültigkeit

Diese Betriebsordnung gilt auf sämtlichen durch das Sportamt der Stadt Zürich betriebenen Eissportanlagen. Die im Eigentum der Stadt Zürich befindliche, jedoch privat betriebene Anlage Dolder, erlässt in eigener Kompetenz ein entsprechendes Reglement.

2. Zutrittsregelung

Für die Benützung der Anlagen muss eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Die Höhe der Eintrittsgebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt, welche einen integrierten Bestandteil dieser Betriebsordnung bildet.

Die Benützung einer Eissportanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Zutritt zu den Eissportanlagen kann nicht gestattet werden für

- Personen, die sich selber oder andere Gäste gefährden
- Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden)

3. Anweisungen des Personals

Das Betriebspersonal überwacht den Betrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Sportbetriebs erfolgen.

4. Haftung

Die Benützung der Eissportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sportamt haftet nicht für:

- Schäden, die bei Benützung der Eisanlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen der Anlage entstehen;
- Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen durch Dritte usw.);
- den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen;

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Stadt oder dessen Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Sportamtes, Abteilung Sportanlagen, gestattet:

- Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften);
- Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings;
- Durchführung von Kursen und Unterricht;
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten;
- Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen;
- Film- und Fotoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken.

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen (Verwaltungspolizei) ist Sache des Veranstalters.

6. Garderoben

Die Eislaufenden benützen die ihnen zugewiesenen Garderoben.

7. Verhalten

Die Besucher sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Betrunkene bzw. unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt. Das Mitführen jeglicher Waffen oder pyrotechnischer Artikel ist untersagt.

Das Rauchen in den Gebäuden ist verboten.

Das Eishockeyspielen ausserhalb der speziell dafür eingerichteten und abgesperrten Eisflächen ist nicht gestattet.

Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

8. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Betriebsleitungen der betreffenden Anlage. Darüber hinaus nimmt das Sportamt, Abteilung Sportanlagen, gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen:

Stadt Zürich, Sportamt, Abteilung Sportanlagen, Postfach, 8027 Zürich, Telefon: 044 413 93 93, Fax: 044 413 93 90, Email: sportamt@zuerich.ch

9. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt per 1. August 2010 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Betriebsordnungen für die öffentlichen Eissportanlagen, welche durch das Sportamt der Stadt Zürich betrieben werden.

10. Sanktionen

Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Betriebspersonals zuwiderhandelt, kann aus der Anlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benützung einzelner oder aller Eissportanlagen der Stadt Zürich belegt oder mit Busse bestraft werden. Ein dem Sportamt entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Zur Wegweisung ist die Betriebsleitung ermächtigt, für ein generelles Hausverbot in allen Anlagen das Sportamt zuständig. Die Festlegung von Bussen obliegt dem Polizeirichter.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung oder das Sportamt, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.

Beim Erlass eines teilweisen oder umfassenden Zutrittsverbots wird eine allfällig vorhandene Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.